OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000512/3/StB/BS

Datum:
Linz, 2. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des E W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.02.2022, GZ: BHFR/921060005263/21, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung nach dem Tierschutzgesetz wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 21.02.2022, GZ: BHFR/921060005263/21, wurde der undatierte Einspruch von E W (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), eingelangt bei der bB am 07.02.2022, gegen die Strafverfügung vom 17.01.2022 (gleiche Geschäftszahl) als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die bB zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung wg. einer Übertretung des Tierschutzgesetztes laut Zustellnachweis (Rückschein) am 18.01.2022 durch Hinterlegung rechtsgültig zugestellt worden sei. Die in § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 18.01.2022 begonnen und mit Ablauf des 01.02.2022 geendet.

Mit undatiertem Schreiben habe der Bf Einspruch erhoben und diesen erst am 07.02.2022 an die bB übermittelt. Der Bf habe daher den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erhoben, sodass dieser als verspätet zurückgewiesen werden musste.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 18.03.2022 Beschwerde (fälschlicherweise als „Einspruch“ tituliert), in der er zusammenfassend vorbrachte, dass da einige Vorwürfe iZm der Strafverfügung nicht der Wahrheit entsprechen würden.

I.3. Mit Schreiben vom 04.04.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

II.2. Mit Strafverfügung der bB vom 17.01.2022 wurde über den Bf wegen einer Übertretung des Tierschutzgesetzes eine Strafe in der Höhe von 400 Euro verhängt. Diese wurde ihm laut dem im Akt enthaltenen Rückschein durch Hinterlegung am 18.01.2022 zugestellt.

Mit undatiertem Schreiben erhob der Bf Einspruch gegen diese Strafverfügung, welcher am 07.02.2022 bei der bB einlangte. Über Nachfrage durch das erkennende Gericht wurde von der bB mit Email vom 11.04.2022 mitgeteilt, dass der undatierte Einspruch gegen die Strafverfügung in den Briefkasten der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingeworfenen worden sei. Dieser Briefkasten werde von der Posteinlaufstelle zweimal an einem Amtstag (Dienstbeginn und Dienstende) entleert. Im vorliegenden Fall sei dieser Einspruch am 07.02.2022 eingelangt.

II.3. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere der Zustellvorgang bzgl. der Strafverfügung durch Hinterlegung an sich und der Zeitpunkt der Einbringung des Einspruchs wurden vom Bf nicht in Zweifel gezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), StF: BGBl. Nr. 200/1982, ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger [...] regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen (§ 17 Abs. 2 leg.cit.).

Nach § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger [...] wegen Abwesenheit von der

Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), StF: BGBl. Nr. 52/1991, kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

III.3. § 32 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) folgend enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.4. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass dem Bf die Verspätung seines Rechtsmittels im Wege des angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 21.02.2022 bekannt gegeben wurde und dieser somit Gelegenheit hatte, entsprechendes Vorbringen in der Beschwerde gegen den angeführten Bescheid zu erstatten. Von dieser Möglichkeit hat der Bf keinen Gebrauch gemacht. Die Gelegenheit zur Erstattung eines weiteren Vorbringens im Wege eines Verspätungsvorhaltes konnte daher unterbleiben.

III.5. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 01.04.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.01.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.

Der Bf hat dahingehend zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens behauptet zum Zustellzeitpunkt ortsabwesend gewesen zu sein oder einen Zustellmangel geltend gemacht.

III.6. Die Strafverfügung vom 17.01.2022 wurde dem Bf nachweislich (siehe Zustellnachweis) durch Hinterlegung am 18.01.2022 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Es liegt sohin aus Sicht des erkennenden Gerichts eine rechtswirksame

Zustellung durch Hinterlegung vor. Beginn der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung war somit der 18.01.2022, diese Frist endete mit Ablauf des 01.02.2022.

III.7. Der am 07.02.2022 durch Einwurf in den Briefkasten der bB eingelangte Einspruch war daher jedenfalls verspätet und die belangte Behörde hat diesen Einspruch zu Recht mit Bescheid zurückgewiesen.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage bzgl. der Zustellung und eventueller Mängel dabei eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha